

## Allgemeine Vertragsbedingungen der ARCWAY AG für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen (VDL ARCWAY)

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachstehend „**AGB**“) gelten für die Verträge zwischen der ARCWAY AG (nachstehend „**ARCWAY**“ genannt) und ihrem Kunden (nachstehend „**Kunde**“ genannt) (gemeinsam nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt) über

- Analyse-, Planungs- und sonstige Beratungsleistungen,
- Implementierung von Standard- oder Individualsoftware samt Dokumentation, und
- sonstige Dienst- und Werkleistungen im IT-Bereich.

(solche Verträge einschließlich dieser AGB nachstehend „**Vertrag**“ genannt). ARCWAY erbringt ihre Leistungen unter Zugrundelegung dieser AGB. Etwa vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Die Annahme der ARCWAY-Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von ARCWAY nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie durch ARCWAY schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie etwaige Anlagen ergänzend.

### 1. Vertragsgegenstand, Grundlagen der Zusammenarbeit

Vertragsgegenstand ist die vertraglich vereinbarte Erbringung und Vergütung von dienst. bzw. werkvertraglichen Leistungen (im folgenden „Leistungen“ oder „Projekt“). Die von ARCWAY unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen sind im Einzelnen in der Leistungsbeschreibung detailliert und abschließend aufgeführt. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung liegt beim Kunden. Soweit nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich der Abschluss eines Werkvertrages vereinbart wird, erbringt ARCWAY sämtliche ihrer Leistungen als Dienstleistungen.

### 2. Durchführung der Leistung durch ARCWAY

- 2.1 ARCWAY wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen.
- 2.2 ARCWAY wird ihre vertraglichen Leistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen
- 2.3 ARCWAY wird die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand und unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung der Tätigkeit entweder im Unternehmen des Kunden bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder aber in eigenen Geschäftsräumen der ARCWAY innerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbringen.
- 2.4 ARCWAY wird dem gemäß Ziffer 3.2 benannten Projektleiter des Kunden regelmäßig über den Fortgang des Beratungsauftrages berichten.
- 2.5 Sofern ARCWAY die Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Leistungen schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Gutachten oder Ergebnisse von Untersuchungen werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erstattet. Davon abweichende mündliche Erklärungen und Auskünfte von ARCWAY bzw. deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten sind demgegenüber unverbindlich.
- 2.6 ARCWAY wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner für den Kunden für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Projektleiters mit ARCWAY während der Laufzeit des Projektes endet, ist ARCWAY berechtigt und verpflichtet, einen anderen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird ARCWAY dafür Sorge tragen, dass der neue Projektleiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

### 3. Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Kunde wird den Mitarbeitern von ARCWAY geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (wie Telefon, Telefax und Arbeitsplatzrechner) in ausreichender Anzahl kostenfrei zum Erbringen ihrer von diesem Vertrag erfassten Leistungen während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen wie Dokumentationen und Datenträger sicher gelagert werden können.
- 3.2 Der Kunde wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner für ARCWAY für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Kunden während der Laufzeit des Projektes endet, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.
- 3.3 Zum Erbringen der Leistungen ist ARCWAY auf die Unterstützung und Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der Kunde wird ARCWAY daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zur Verfügung stellen, die aus Sicht von ARCWAY zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind. ARCWAY darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit und jeweiligen Aktualität dieser Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen ausgehen, es sei denn, dass diese für sie erkennbar offensichtlich unvollständig oder unrichtig oder nicht mehr aktuell sind. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter von ARCWAY kostenfreien Zugang zu den EDV-Anlagen sowie gegebenenfalls Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazität im erforderlichen Umfang.

Wenn und soweit dies erforderlich ist, wird der Kunde aus Sicht von ARCWAY ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung zur Verfügung stellen.

- 3.4 Der Kunde übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen mit dem Projekt in unmittelbarem oder mittelbarem Verhältnis stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Lieferungen und Leistungen gegenüber ARCWAY so kooperieren, dass ARCWAY nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

### 4. Vergütung, Zahlungen, Zahlungsverzug

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen der ARCWAY berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 4.2 ARCWAY kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert ARCWAY die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- 4.3 Reisekosten und –spesen sowie sonstige Aufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet, zumindest nach den steuerlichen Pauschalsätzen.  
Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- 4.4 Alle Rechnungen sind spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug frei Zahlstelle zu zahlen.
- 4.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels

verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.

- 4.6 ARCWAY kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe auch Ziffer 3) anfällt.
- 4.7 Für den Fall, dass der Kunde mit Zahlung(en) in Verzug gerät, ist ARCWAY berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Kunde die Zahlung vollständig geleistet hat. Weiterhin kann ARCWAY die Durchführung noch ausstehender Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der Kunde die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank auf erstes Anfordern bereit stellt. Darüber hinaus werden die überfälligen Zahlungen, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet, mit Verzugszinsen gemäß § 288 II BGB belegt.
- 4.8 ARCWAY behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, für die berechnigte Mängel einbehalte gemäß Ziffer 4.5 Satz 2 zu berücksichtigen sind.
- 4.9 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber ARCWAY zu erfüllen, kann ARCWAY bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, bestehende Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird ARCWAY frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.
- 4.10 Leistungstermine gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass ARCWAY die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

## **5. Rechte an den Leistungsergebnissen, Schutz des geistigen Eigentums**

- 5.1 ARCWAY räumt dem Kunden mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Leistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen des Projektes von ARCWAY gefertigten Arbeitsergebnisse wie Gutachten, Organisationspläne, Programme/Software, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen oder ähnliche Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden; anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.
- 5.2 Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei ARCWAY.
- 5.3 Der Kunde darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ARCWAY an Dritte abtreten.
- 5.4 Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei ARCWAY. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit ARCWAY eigene Methoden, Ergebnisse, Programme/Software oder ähnlich schützbare Know-how einsetzt, hinsichtlich aller hiervon für ARCWAY bestehenden gewerblichen Schutzrechte. Insbesondere erteilt ARCWAY dem Kunden im Rahmen der zu erbringenden Leistungen keine Lizenz an der Standardsoftware von ARCWAY. Die Erteilung einer solchen Lizenz bedarf des Abschlusses eines gesonderten Lizenzvertrages.

## **6. Unterbeauftragung von Dritten**

ARCWAY ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet ARCWAY als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden, und der

Kunde nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von ARCWAY an.

## **7. Treuepflicht, Geheimhaltung, Datenschutz**

- 7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben oder Maßnahmen gleich welcher Art mittelbar oder unmittelbar zu betreiben, die Mitarbeiter des anderen Vertragspartners in diesem Sinne ermuntern oder die zu einem Beschäftigungsverhältnis führen können. Diese gegenseitige Treuepflicht gilt auch nach Beendigung des Projektes für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.
- 7.2 Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die
- a) zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind,
  - b) einem Vertragspartner nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt,
  - c) auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind,
  - d) Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Vertragspartners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

In den Fällen der Ziffern c) und d) werden sich die Vertragspartner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren und die Weitergabe der geschützten Informationen auf das erforderliche Mindestmaß reduzieren.

- 7.3 Die Vertragspartner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.
- 7.4 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form (z.B. e-Mail) erfolgen wird und verzichten daher auf das Geltend machen von Ansprüchen die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegalen Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch übermittelten Daten erlangen.

## **8. Change Request**

- 8.1 Der Kunde ist berechtigt, den Leistungsinhalt und/oder -umfang im Projektverlauf zu ändern. Dazu dient das folgende Change Request Verfahren. Das Verfahren gilt für sämtliche Teilprojekte.
- 8.1.1 ARCWAY wird einen vom Kunden unterbreiteten Änderungsvorschlag des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
- 8.1.2 Ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich, wird ARCWAY dem Kunden in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die für die Prüfung anfallende Vergütung mitteilen. Der Kunde wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- 8.1.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird ARCWAY dem Kunden entweder

- a) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für ARCWAY nicht durchführbar ist oder
- b) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung. Das Angebot wird auch etwaige Ersparnisse durch Minderaufwendungen berücksichtigen.
- 8.1.4 Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder annehmen oder schriftlich ablehnen.
- 8.1.5 ARCWAY und der Kunde können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.
- 8.1.6 Bis zur Annahme des Änderungsangebotes werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. ARCWAY kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen – außer soweit sie ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
- 8.1.7 Soweit ARCWAY dem Kunden Änderungsvorschläge unterbreiten möchte, gilt das vorstehend Gesagte entsprechend.
- 8.1.8 Änderungsvorschläge sind stets an den Projektleiter des jeweils anderen Vertragspartners zu richten.
- 9. Leistungsstörung**
- 9.1 Falls ARCWAY die von diesem Vertrag erfassten Leistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbringt, so ist ARCWAY verpflichtet, diese ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß und fehlerfrei nach zu erbringen. Voraussetzung ist eine schriftliche Rüge mit angemessener Nachfristsetzung des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis des Kunden. Gelingt die vertragsgemäße und fehlerfreie Erbringung der von diesem Vertrag erfassten Leistungen auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nacherbringungsfrist aus von ARCWAY zu vertretenden Gründen endgültig nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 9.2 Darüber hinausgehende Verzugs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche kann der Kunde nur unter Berücksichtigung der Ziffer 12 geltend machen.
- 9.3 Der Kunde hat ARCWAY, soweit erforderlich, bei der Nachbearbeitung zu unterstützen. Bei der Implementierung von Software hat der Kunde die gemahnte Leistungsstörung unter Angabe der für die Störungserkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Kunde übergibt ARCWAY auf deren Wunsch einen Datenträger mit dem betreffenden Programm sowie Aufzeichnungen, mit denen die vom Kunden gerügten Störungen nachvollziehbar reproduziert werden können.
- 9.4 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von ARCWAY vom Vertrag kündigen und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen der ARCWAY innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht.
- 9.5 Im Falle der Kündigung des Vertrages hat ARCWAY Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Soweit nicht in dem jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbart, ist eine vorzeitige Kündigung von Verträgen insbesondere bei Werkleistungen ausgeschlossen.
- 9.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.7 Rechte des Kunden aus Leistungsstörung erlöschen, sobald der Kunde die Leistung verändert oder in sie eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach-, dass diese Veränderung oder dieser Eingriff für den Leistungsstörung nicht ursächlich ist. Im Übrigen erlöschen die Rechte aus Leistungsstörung 12 Monate nach Erbringung der von der Leistungsstörung betroffenen Leistung.
- 9.8 Offenbare Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung von ARCWAY enthalten sind, können jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden.
- 9.9 Wenn eine Ursache, die ARCWAY nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.
- 9.10 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann ARCWAY auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.
- 10. Sachmängel**
- 10.1 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von ARCWAY von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmangel.
- 10.2 Ein Anspruch wegen Sachmangels ist auch ausgeschlossen wegen:
- a) der Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer von ARCWAY empfohlenen Datenverarbeitungsanlage oder Software,
- b) Mängeln, mit denen eine von ARCWAY empfohlene Datenverarbeitungsanlage behaftet ist,
- c) unternehmerischen Risiken, etwa aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens wie fehlerhafter Beurteilung der Marktsituation oder der Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen.
- 10.3 Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder nicht anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunde oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.
- 10.4 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ARCWAY, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine längere Frist vorschreibt.
- 10.5 Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch ARCWAY führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

10.6 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 12.

## 11. Rechtsmängel

11.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistung haftet ARWAY nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Ziffer 10.1 gilt entsprechend.

11.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart haftet ARWAY für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.

11.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von ARWAY seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich die ARWAY. Werden durch eine Leistung von ARWAY Rechte Dritter verletzt, wird ARWAY AG unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach eigener Wahl

- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen, oder
- b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten, oder
- c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknehmen, wenn ARWAY keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

11.4 Der Kunde wird ARWAY auf deren Verlangen bei der Abwehr der Ansprüche gemäß Ziffer 11.3 unterstützen. Die dem Kunden dabei entstehenden Auslagen und Kosten werden von ARWAY erstattet. Die Kosten für den Zeitaufwand des eigenen Personals trägt jeder Vertragspartner selbst.

11.5 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 10.4.

11.6 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 12 ergänzend.

## 12. Haftung

12.1 Bei einfacher Fahrlässigkeit und soweit nicht anderweitig zwingend gesetzlich vorgeschrieben gilt:

ARWAY haftet nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung insgesamt ist auf den Auftragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der zweimaligen Nettovergütung pro Vertragsjahr. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für die Verjährung gilt Ziffer 10.4 entsprechend.

12.2 Aus einer Garantieerklärung haftet ARWAY nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei einfacher Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 12.1.

12.3 Bei Verlust von Daten haftet ARWAY nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von ARWAY tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

12.4 Bei einer schuldhaften Verzögerung der Leistung (Verzug) hat der Kunde ab der dritten Woche des Verzuges bei Nachweis eines entsprechenden Schadens Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Dieser Anspruch ist für jede danach vollendete Woche des Verzuges beschränkt auf 0,5 % des Nettopreises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzuges nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieses Preises. Ein darüber hinausgehendes Rücktrittsrecht hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn die Verzögerung von ARWAY zu vertreten ist. Diese

Beschränkungen gelten nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ARWAY beruht.

12.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen ARWAY gelten Ziffern 12.1 bis Ziffern 12.3 entsprechend.

## 13. Dauer, Kündigung, Weitergeltung einzelner Regelungen

13.1 Dieser Vertrag endet mit Ablauf des Tages, an dem die Vertragspartner die von diesem Vertrag erfassten, gegenseitigen Leistungen vollständig erbracht haben.

13.2 Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages bleibt unberührt. Eine durch eingeschriebenen Brief übermittelte Kündigungserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist. Kommt der Kunde mit der Annahme der von ARWAY angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist ARWAY zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der ARWAY auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schaden; dies gilt auch dann, wenn ARWAY von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

13.3 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages wirksam.

13.4 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder der Vertrag Lücken enthält, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Vertragspartner die Angelegenheit von vorne herein bedacht.

## 14. Sonstiges

14.1 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

14.2 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der ARWAY eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377 HGB.

14.3 Auf diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden.

14.5 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von ARWAY. ARWAY kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.

\* \* \*